

Golfclub Barbarossa e.V.

Beitragsordnung des Vereins

§ 1 Einleitung

1. Diese Beitragsordnung regelt die Mitgliedsformen, Beiträge und finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder des Golfclub Barbarossa e.V. Sie ist Grundlage für die finanzielle Planung und dient der Aufrechterhaltung und Förderung des Clublebens.
2. Diese Beitragsordnung ergänzt die Satzung des Golfclub Barbarossa e.V. und ist für alle Mitglieder verbindlich.

§ 2 Mitgliedsformen

Ordentliche Mitgliedschaften sind gemäß den Bestimmungen in der aktuellen Satzung:

U30:

1. Die U30-Mitgliedschaft richtet sich an Neumitglieder sowie an Mitglieder der Mitgliedsform „Auszubildende/Studenten“ und Mitglieder aus den relevanten außerordentlichen Mitgliedschaften.
2. Mitglieder in der Mitgliedsform U30 genießen alle Clubvorteile bis zum 30. Lebensjahr.
3. Nach Erreichen dieser Altersgrenze wechseln sie automatisch in die Mitgliedsform „Basis+“, sofern sie sich nicht für die Mitgliedsform „Basis“ entscheiden.
4. Die Mitgliedsform U30 endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres indem das 30. Lebensjahr vollendet wird.

Basis/Basis+:

1. Ein Mitglied kann zwischen den Mitgliedsformen „Basis“ und „Basis+“ wechseln. Insgesamt ist die Zugehörigkeit zu Basis/Basis+ auf maximal 48 Monate begrenzt.
2. Nach Ablauf dieser Zeit wechseln die Mitglieder automatisch in die Mitgliedsform „Premium - Stufe 1“.
3. Die Mitgliedschaften Basis sowie Basis+ richten sich an Neumitglieder, Mitglieder der Mitgliedsform „U30“ sowie Mitglieder aus den relevanten außerordentlichen Mitgliedschaften
4. Mitglieder des Tarifs Basis+ können an allen Clubturnieren und EDS-Runden teilnehmen. Mitglieder des Tarifs Basis jedoch nur gegen Greenfee.

Premium - Stufe 1:

1. Diese Mitgliedschaft ist für Neumitglieder sowie für Mitglieder der Mitgliedsform „U30“, „Basis“, „Basis+“ und für Mitglieder aus den relevanten außerordentlichen Mitgliedschaften vorgesehen. Sie gilt auch für diejenigen, die aus einer außerordentlichen Mitgliedschaft

wechseln.

2. Sie bietet uneingeschränkte Nutzung der Clubvorteile sowie Priorität bei Turnieren und Veranstaltungen, bei der Vergabe von Caddyboxen und Umkleideschränken.

Premium - Stufe 2:

Die „Premium - Stufe 2“-Mitgliedschaft bietet die gleichen uneingeschränkten Vorteile wie „Premium - Stufe 1“, jedoch mit einer Beitragsreduzierung für eine zusammenhängende und ununterbrochene Premium-Mitgliedschaft ab dem 10. Mitgliedsjahr (Treuebonus).

Premium - Stufe 3:

Die „Premium - Stufe 3“- Mitgliedschaft bietet die gleichen uneingeschränkten Vorteile wie „Premium - Stufe 1“ und „Premium-Stufe 2“, jedoch mit einer Beitragsreduzierung für eine zusammenhängende und ununterbrochene Premium-Mitgliedschaft ab dem 15. Mitgliedsjahr (Treuebonus).

Senioren:

Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben und in der Mitgliedsform „Premium“ sind, wechseln ab dem darauffolgenden Kalenderjahr automatisch in den Senioren-Tarif.

Außerordentliche Mitgliedschaften sind gemäß den Bestimmungen in der aktuellen Satzung:

Schnupper 3

1. Die Schnuppermitgliedschaft für 3 Monate beginnt mit dem Monat der Antragstellung.
2. In diesem Zeitraum genießen die Mitglieder die Rechte eines außerordentlichen Mitglieds.
3. Diese Mitgliedschaft richtet sich an Golfinteressierte, die den Verein und den Golfplatz kennenlernen möchten, und kann nur einmal im Leben einer Person erworben werden.
4. Nach Ablauf der Schnuppermitgliedschaft wird diese automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt, sofern keine schriftliche Kündigung mindestens 15 Tage vor dem Ablaufdatum der Schnuppermitgliedschaft eingegangen ist.
5. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt unmittelbar nach dem Ende der Schnuppermitgliedschaft und wird als Mitgliedsform „Basis+“ fortgeführt.
6. Die Mitgliedsbeiträge werden anteilig für den Zeitraum bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres berechnet.
7. Nach der Umwandlung gelten die jährlichen Kündigungsfristen gemäß den Bestimmungen dieser Beitragsordnung.
8. Die Schnuppertarife 3 und 12 sind nicht miteinander kumulierbar.

Schnupper 12

1. Die Schnuppermitgliedschaft für 12 Monate beginnt ebenfalls mit dem Monat der Antragstellung.
2. In diesem Zeitraum genießen die Mitglieder die Rechte eines außerordentlichen Mitglieds.
3. Diese Mitgliedschaft kann nur einmal im Leben einer Person in Anspruch genommen werden und richtet sich an Anfänger mit einem Handicap von -54 bis -45 oder solche, die einen Platzreifekurs absolviert haben.
4. Nach Ablauf der Schnuppermitgliedschaft wird diese automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt, sofern keine schriftliche Kündigung mindestens 30 Tage vor dem Ablaufdatum der Schnuppermitgliedschaft eingegangen ist.
5. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt unmittelbar nach dem Ende der Schnuppermitgliedschaft und wird als Mitgliedsform „U30“ oder „Basis+“ fortgeführt.
6. Die Mitgliedsbeiträge werden anteilig für den Zeitraum bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres berechnet.
7. Nach der Umwandlung gelten die jährlichen Kündigungsfristen gemäß den Bestimmungen dieser Beitragsordnung.

Kinder bis 12 Jahre

1. Diese Mitgliedschaft richtet sich an Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.
2. Die Berechtigung endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das 12. Lebensjahr vollendet wird.

Jugendliche / Auszubildende / Studenten

1. Jugendliche Mitglieder sind Personen, die noch nicht volljährig sind. Personen in beruflicher Ausbildung, im Studium oder im Wehr- oder Zivildienst, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind gleichgestellt.
2. Die Mitgliedschaft endet zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die jeweiligen Voraussetzungen entfallen. Bescheinigungen über die Ausbildung oder den Dienst sind jährlich, spätestens bis zum 1. April, vorzulegen.
3. Wird die Bescheinigung nicht fristgerecht vorgelegt oder entfallen die Voraussetzungen für die Gleichstellung, endet die ermäßigte Mitgliedschaft automatisch. In diesem Fall wird eine ordentliche Mitgliedschaft erforderlich, sofern der Status beibehalten werden soll.
4. Nach dem 18. Geburtstag oder dem Wegfall der Gleichstellungsvoraussetzungen kann eine ordentliche Mitgliedschaft beantragt werden.

Zweitmitgliedschaft

1. Die Zweitmitgliedschaft kann von Personen beantragt werden, die bereits eine Vollmitgliedschaft in einem anderen Golfclub mit eigener 9- oder 18-Loch-Anlage besitzen.
2. Interessierte Personen müssen einen schriftlichen Antrag auf Zweitmitgliedschaft einreichen, der den Nachweis der Hauptmitgliedschaft sowie gegebenenfalls weitere erforderliche Unterlagen enthalten muss. Die abschließende Beurteilung obliegt dem Vorstand und bedarf bei negativer Bescheidung keiner Begründung. Der Status muss jährlich bis zum 1. April nachgewiesen werden.
3. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig erbracht, endet die Zweitmitgliedschaft automatisch.
4. Die Zweitmitgliedschaft gewährt die Rechte eines außerordentlichen Mitglieds.
5. Bei Beendigung der Zweitmitgliedschaft kann ein Antrag auf Übernahme als ordentliches oder jugendliches Mitglied gestellt werden.

Fernmitgliedschaft (Distanz 80+)

1. Personen, deren amtlicher erster Wohnsitz sich mindestens 80 Kilometer vom Golfclub entfernt befindet (gemäß luftlinie.org), können eine Fernmitgliedschaft beantragen.
2. Der Bewerber darf nicht Mitglied eines anderen Golfclubs des Deutschen Golf Verbandes (DGV) sein.
3. Interessierte Personen müssen einen schriftlichen Antrag auf Fernmitgliedschaft einreichen. Der Antrag muss den Nachweis des Wohnsitzes gemäß gültigem Personalausweis sowie gegebenenfalls weitere erforderliche Unterlagen enthalten. Die abschließende Beurteilung obliegt dem Vorstand und bedarf bei negativer Bescheidung keiner Begründung.
4. Die Fernmitgliedschaft gewährt die Rechte eines außerordentlichen Mitglieds.
5. Die Spielberechtigung ist eingeschränkt; die Details werden in der „Tarifübersicht“ geregelt.
6. Fernmitglieder sind verpflichtet, ihren Wohnsitz auf Verlangen nachzuweisen. Sie müssen jährlich bis zum 1. April bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Fernmitgliedschaft weiterhin erfüllt sind. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig erbracht, endet die Fernmitgliedschaft automatisch.
7. Der Vorstand behält sich das Recht vor, bei Nichteinhaltung der Anforderungen die Mitgliedschaft zu überprüfen oder zu beenden.

Passive Mitgliedschaft

1. Personen, die den Golfsport nicht oder nicht mehr aktiv ausüben, aber den Club unterstützen möchten, können passive Mitglieder werden.
2. Ordentliche Mitglieder können auf schriftlichen Antrag ihre aktive Mitgliedschaft in eine passive umwandeln. Die Beurteilung obliegt dem Vorstand und bedarf bei negativer Bescheidung keiner Begründung.

3. Die Umwandlung erfolgt zum 1.1. des folgenden Kalenderjahres und muss danach für eine Mindestdauer von 12 Monaten aufrechterhalten werden.
4. Passive Mitglieder haben keine Spielberechtigung, können aber an Mitgliederversammlungen und gesellschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen und die Clubhauseinrichtungen nutzen.
5. Passive Mitglieder können erstmalig nach Ablauf der Mindestdauer von 12 Monaten die Rückkehr zur ordentlichen Mitgliedschaft beantragen. Die Umwandlung erfolgt mit einer Frist von einem Monat ab dem Zeitpunkt des Antrags. Der Mitgliedsbeitrag wird ab dem Zeitpunkt der Reaktivierung anteilig auf den Beitrag für die aktive Mitgliedschaft angepasst.

§ 3 Beitragsregelungen

1. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft. Detaillierte Informationen zu den aktuellen Beiträgen, den damit verbundenen Spielrechten sowie weiteren Konditionen sind in der „Tarifübersicht“ dargestellt.
2. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 15. Januar eines Jahres fällig. Monatsbeiträge bei monatlicher Zahlweise sind ebenfalls zum 15. eines jeden Monats zu entrichten. Bei monatlicher Zahlungsweise erhöht sich der Jahresbeitrag um EUR 120, um den zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu decken.
3. Neumitglieder sind Personen, die erstmals Mitglied im Golfclub werden oder nach einer Unterbrechung der Mitgliedschaft von mindestens 12 Monaten erneut in den Golfclub eintreten. Sie zahlen für jeden Monat der Mitgliedschaft im laufenden Jahr ein Zwölftel des zum 1. Januar des jeweiligen Jahres fälligen Jahresbeitrags. Die Kosten des Platzreifekurses, welcher im Golfclub absolviert wurde, werden mit Beginn der ersten ordentlichen Mitgliedschaft angerechnet.
4. Dasselbe gilt für die Übernahme einer außerordentlichen Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft sowie für einen Wechsel innerhalb der Beitragsordnung, vorausgesetzt, die Mitglieder erfüllen die jeweiligen Voraussetzungen.
5. Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder wird als Jahresbeitrag erhoben. Eine monatliche Zahlung ist nicht möglich.
6. Über die Erhebung von Sonderbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen zur Deckung außergewöhnlicher Kosten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden, lediglich jedoch bis zu einer Höhe von maximal EUR 500 pro Kalenderjahr.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

1. Die Mitgliedschaft gilt jeweils für 1 Kalenderjahr und verlängert sich automatisch um das darauffolgende Kalenderjahr, sofern bis zum 30. September keine schriftliche Kündigung erfolgt. Dies gilt nicht für zeitlich begrenzte Mitgliedschaften laut Tarifübersicht.
2. Die Zahlung erfolgt per Überweisung auf das Konto des Golfclubs oder per Lastschriftverfahren. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren ist das entsprechende Formular auszufüllen und zu unterschreiben.
3. Im Falle eines Zahlungsverzugs werden folgende Mahngebühren erhoben:

- a. Erste Mahnung: EUR 5
 - b. Zweite Mahnung: EUR 10
 - c. Dritte Mahnung: bis zu EUR 20
4. Diese Gebühren dienen der Deckung des administrativen Aufwands und sollen einen Anreiz zur zeitgerechten Zahlung bieten.
 5. Bei Nichtzahlung nach der dritten Mahnung kann der Vorstand das Mitglied gemäß den Regelungen der Satzung weitergehend behandeln.

§ 5 Beitragsanpassung

1. Eine Erhöhung der Beiträge bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
2. Änderungen der Beitragsordnung treten, sofern nicht anders beschlossen, immer zum nächsten Kalenderjahr in Kraft.

§ 6 Rückerstattungen

Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung der gezahlten Beiträge.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Diese Beitragsordnung tritt am 1.1.2025 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.
2. Änderungen dieser Beitragsordnung können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Diese Beitragsordnung ergänzt die Satzung des Golfclubs Barbarossa e.V. Bei Widersprüchen gelten die Regelungen der Satzung.

Stand: 26. August 2024

Entwurf für: Mitgliederversammlung

Schriftführer: Dr. Jochen Krück